

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. März 1865.

1. Anstellung eines zweiten Staatsanwalts etc.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Aenderung des §. 51 der Strafproceßordnung, sowie mit Ernennung eines Kanzlisten der Staatsanwaltschaft als Staatsbeamten mit einem jährlichen von 5 zu 5 Jahren mit 50 Thalern bis zu dem Maximum von 600 Thalern steigenden Gehalte von 400 Thalern einverstanden. Im Uebrigen beantragt sie zur Prüfung der weiteren Anträge des Senats und namentlich auch der Bedenken, welche in dem ihr von einer Commission erstatteten Berichte erhoben worden sind, die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation, indem sie den gedachten Commissionsbericht hieneben dem Senate überreicht.

2. Vormundschaftsordnung.

Die Bürgerschaft hat den Deputationsbericht dankend entgegen genommen, wünscht jedoch den §. 65 der Vormundschaftsordnung wie folgt abzuändern:

»§. 65. Baares Geld — — — — belegt werden. Findet sich dazu keine Gelegenheit, so kann es nur bei den jetzt bestehenden Instituten der Bremer Bank, der alten und neuen Sparcasse und, was die Belegung der vormundschaftlichen Gelder zu Begeßack und Bremerhaven betrifft, bei den daselbst gegenwärtig bestehenden beiden Sparcassen geschehen, sonst aber nicht ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde (vergl. §. 80. 84)«, — wobei jedoch die Bürgerschaft diesem Gesetze, welches fortan jede Belegung von Mündelgütern in Staatspapieren ausschließen würde, eine rückwirkende, auf in Bremer oder anderen Staatspapieren gesetzmäßig bereits beschaffte Belegungen anwendbare Wirkung nicht hat beilegen wollen.

Zu §. 66 der Vormundschaftsordnung stimmt sie dem Vorschlage der Deputation bei und bemerkt nur, daß in den gedruckten Mittheilungen alinea 2 des §. 66 sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem es heißen muß »ermittelten Werths mit dem Grunde« statt »mit dem Gebäude«.

Den neu in Vorschlag gebrachten §. 21 a erachtet sie nicht für erforderlich, indem sie davon ausgeht, daß es genügend erscheine, die dieserhalb bereits gemeinrechtlich bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

3. Beförderung von Schiffspassagieren.

Die Bürgerschaft will von ihrem Rechte, auf Grund des zur Verfassung gehörenden Gesetzes: »Die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Senat und Bürgerschaft betreffend«, die in demselben vorgesehene Vermittlungsdeputation zu beantragen, noch keinen Gebrauch machen, obgleich sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senat und der Bürgerschaft über die Auslegung der Verfassung hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes bereits ergeben hat. Auch will sie es sich einstweilen versagen, auf die Mittheilung des Senats eingehend zu erwiedern, da sie noch der Hoffnung Raum giebt, der Senat werde sich mit ihr verständigen, wozu sie gern die Hand bietet, sofern ihr verfassungsmäßiges Recht nicht darunter leidet. Als ein geeignetes Mittel zu solcher Verständigung erscheint der Bürgerschaft die Vorberathung des Gegenstandes durch einen gemeinschaftlichen Ausschuß. Eine Deputationsberathung empfiehlt sich um so mehr, als die Zweckmäßigkeit einiger Bestimmungen der vorliegenden Verordnung von einigen Seiten bezweifelt wird. Indem die Bürgerschaft daher die Niederlegung einer Deputation zur Prüfung des Entwurfs einer Verordnung »die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend«, sowie die ordnungsmäßige Berichterstattung derselben an Senat und Bürgerschaft beantragt, versichert sie sich des Einverständnisses des Senats mit diesem entgegenkommenden Schritte.